

**Neufassung der Grundsätze über den Aufstieg für besondere Verwendungen
in die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes
der Deutschen Bundesbank**

— Beschluß des Zentralbankrats vom 29. Mai 1991 —

Der Zentralbankrat hat aufgrund der §§ 24, 30 und 34 a der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank (BBkLV) in der Fassung vom 28. Dezember 1979, zuletzt geändert durch Beschluß vom 29. 05. 91, mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den Aufstieg für besondere Verwendungen in den mittleren, gehobenen und höheren Dienst wie folgt geregelt:

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Sachliche Voraussetzungen

Die Zulassung zum Aufstieg für besondere Verwendungen setzt voraus, daß

- auf dem Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn Tätigkeiten wahrzunehmen sind, die mit den bisherigen fachverwandt und die als Anschluß-tätigkeiten zu betrachten sind (Verwendungsbereich), und
- unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls ein dienstliches Bedürfnis den Einsatz des Beamten in dem Verwendungsbereich rechtfertigt.

Der Tatbestand der Anschlußverwendung erfordert neben einem sachlichen auch einen unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Vortätigkeit in der niedrigeren Laufbahn. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen i.d.R. nicht erfüllt, wenn der Bewerber die für den Befähigungserwerb der neuen Laufbahn maßgebende Tätigkeit vor dem Aufstieg unterbrochen hat.

Die Dienstposten der Laufbahn des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes, die nach dem Inhalt ihrer Aufgaben innerhalb der jeweiligen Laufbahn zu Verwendungsbereichen zusammengefaßt werden können, in die der Verwendungsaufstieg möglich ist, werden vom Zentralbankrat in einer Anlage zu diesen Grundsätzen festgelegt.

Über das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses entscheiden das Direktorium und die Vorstände der Landeszentralbanken je für ihren Bereich.

1.2 Persönliche Voraussetzungen

1.2.1 Aufstieg in den mittleren Dienst

Die Beamten des einfachen Dienstes müssen

- aufgrund ihrer Tätigkeit und Bewährung in der Laufbahn des einfachen Dienstes für eine fachverwandte Tätigkeit (Verwendungsbereich) im mittleren Dienst besonders geeignet erscheinen,
- mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 5 ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren seit der Anstellung bewährt haben,
- zu Beginn der Einführung mindestens 50 Jahre alt sein (§46 Abs.1 Nr.8 BBkLV bleibt unberührt).

1.2.2 Aufstieg in den gehobenen Dienst

Die Beamten des mittleren Dienstes müssen

- aufgrund ihrer Tätigkeit und Bewährung in einer Laufbahn des mittleren Dienstes für eine fachverwandte Tätigkeit (Verwendungsbereich) im gehobenen Dienst besonders geeignet erscheinen,
- mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 9 ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben,
- zu Beginn der Einführung mindestens 50 Jahre alt sein (§46 Abs.1 Nr.8 BBkLV bleibt unberührt).

1.2.3 Aufstieg in den höheren Dienst

Die Beamten des gehobenen Dienstes müssen

- aufgrund ihrer Tätigkeit und Bewährung in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes für eine fachverwandte Tätigkeit (Verwendungsbereich) im höheren Dienst besonders geeignet erscheinen,
- mindestens das Amt der Besoldungsgruppe A 13 ihrer Laufbahn erreicht und sich in einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben,
- zu Beginn der Einführung mindestens 50 Jahre alt sein (§46 Abs.1 Nr.8 BBkLV bleibt unberührt).

2 Bewerbungsverfahren

Beamte können von dem Vorgesetzten für die Zulassung zum Verwendungsaufstieg vorgeschlagen werden oder sich bewerben.

Die für den Verwendungsaufstieg vorgesehenen Dienstposten können von den Organen innerhalb der jeweiligen Bereiche oder im Gesamtbereich der Bank ausgeschrieben werden (z. B. wenn bei der betreffenden Dienststelle kein geeigneter Beamter zur Verfügung steht).

Bestehen von vornherein allgemeine Bedenken gegen die Eignung für die Zulassung zum Aufstieg, so wird dies vom Direktorium oder den Vorständen der Landeszentralbanken dem sich bewerbenden Beamten schriftlich mitgeteilt. Vorher ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu den Bedenken zu äußern.

3 Auswahlverfahren

- 3.1 Die Aufstiegsbewerber müssen sich vor den beim Direktorium und bei den Landeszentralbanken gebildeten Auswahlkommissionen nach Abschnitt I

Nrn. 2.1, 3.1 und 4.1 der Richtlinien für das Auswahlverfahren bei der Einstellung von Bewerbern in den Vorbereitungsdienst und beim Aufstieg einem Auswahlverfahren unterziehen.

- 3.2 Das Auswahlverfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Nach Abschluß der mündlichen Eignungsfeststellung gibt die Kommission eine schriftliche Stellungnahme über das Ergebnis der Eignungsfeststellung eines jeden Bewerbers unter Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks ab.
- 3.3 In der schriftlichen Eignungsfeststellung ist ein Aufsatz anzufertigen, für den zwei Themen — ein allgemeines sowie eines aus dem Bereich der bisherigen Tätigkeit des Beamten — zur Wahl gestellt werden (Arbeitszeit etwa 120 Minuten).
- 3.4 In der mündlichen Eignungsfeststellung findet ein Gespräch vor allem über Themen aus den bisherigen dienstlichen Tätigkeiten des Beamten statt; daneben können auch allgemein interessierende Fragen angesprochen werden.
- 3.5 Aufgrund der Stellungnahme der Auswahlkommission entscheidet der Präsident der Deutschen Bundesbank über die Zulassung zum Verwendungsaufstieg in den höheren Dienst; die Organe entscheiden über die Zulassung zum Verwendungsaufstieg in den mittleren und gehobenen Dienst.

4 Einführung in die Aufgabe der höheren Laufbahn

4.1 Dauer der Einführung

Beamte, die zum Aufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert für den Aufstieg in den mittleren Dienst 9 Monate, für den Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst 1 Jahr.

Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichend Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit für den mittleren Dienst um höchstens 3 Monate, für den gehobenen und höheren Dienst um höchstens 6 Monate gekürzt werden.

4.2 Gang der Einführung

Die Inhalte der Einführung sind auf die Anforderungen des Verwendungsbereichs auszurichten. Die Einführung umfaßt neben der praktischen Ausbildung auf Dienstposten des vorgesehenen Verwendungsbereichs eine theoretische Lehrveranstaltung im mittleren Dienst von einem Monat, im gehobenen und höheren Dienst von zwei Monaten. Die Durchführung der Einführung obliegt den Organen nach näherer Regelung durch den Zentralbankrat. Zum Schluß der Einführung ist über den Beamten eine formlose Beurteilung abzugeben.

5 Verfahren über die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung

5.1 Unabhängiger Ausschuß

Die Feststellung, ob der Beamte die Einführung in die Aufgaben seines Verwendungsbereichs in der nächsthöheren Laufbahn erfolgreich abgeschlossen hat, wird von einem unabhängigen Ausschuß getroffen, dessen Mitglieder vom Zentralbankrat berufen werden. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich; die Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleiben unberührt.

Der für die Zuerkennung der Befähigung zuständige Ausschuß für den mittleren Dienst setzt sich zusammen aus

- einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden,
- zwei Beamten des gehobenen Dienstes.

Der für die Zuerkennung der Befähigung zuständige Ausschuß für den gehobenen Dienst setzt sich zusammen aus

- zwei Beamten des höheren Dienstes, von denen einer den Vorsitz führt,
- drei Beamten des gehobenen Dienstes, von denen zwei mindestens der Bes.-Gruppe A 12 angehören sollen.

Der für die Zuerkennung der Befähigung zuständige Ausschuß für den höheren Dienst setzt sich zusammen aus

- einem Organmitglied, das den Vorsitz führt,
- drei Beamten des höheren Dienstes.

Die Ausschüsse für den gehobenen und höheren Dienst sind beschlußfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf 4 Jahre berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Ausschüsse können bei Bedarf einen vom Zentralbankrat auf 4 Jahre berufenen Fachprüfer heranziehen, der an die Stelle eines seiner Mitglieder tritt.

5.2 Feststellungsverfahren

Der Ausschuß stellt in einer Vorstellung fest, ob der für den Aufstieg vorgesehene Beamte die notwendigen Fachkenntnisse für die neue Laufbahn besitzt und befähigt ist, diese in dem für ihn vorgesehenen Verwendungsbereich erfolgreich zu verwenden. Die am Ende der Einführungszeit über den Beamten abgegebene Beurteilung ist hierbei zu berücksichtigen.

Für die Feststellung sind dem Ausschuß folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Personalakten (ohne Beiakten), die auch Zeugnisse über die Vorbildung und die frühere Tätigkeit enthalten sollen,
- eine eingehende Beurteilung des Beamten sowie seine während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise,
- die Darstellung der Inhalte der Einführung des Beamten,
- die Kennzeichnung des Verwendungsbereichs, die eine Abgrenzung nach dem Inhalt der Aufgaben innerhalb der Laufbahn ermöglicht,
- die Angabe der Dienstposten innerhalb des Verwendungsbereichs mit ihren fachlichen Schwerpunkten und die Angabe der Ämter, denen die Dienstposten zugeordnet sind. Die Verwendungsbereiche des mittleren Dienstes erstrecken sich auf Dienstposten der Bes.-Gruppe A 7 einschließlich, die Verwendungsbereiche des gehobenen Dienstes auf Dienstposten einschließlich der Bes.-Gruppe A 11. Im höheren Dienst erstrecken sich die Verwendungsbereiche bis einschließlich der Bes.-Gruppe A 14.

Der Ausschuß kann beim Aufstieg in den gehobenen und höheren Dienst die Vorlage weiterer Unterlagen (z. B. während der Einführungszeit angefertigte größere Ausarbeitungen) verlangen.

5.2.1 Die Feststellung nach §24 Abs.5 BBkLV soll sicherstellen, daß der für den Aufstieg vorgesehene Beamte des einfachen Dienstes

- die notwendigen Fachkenntnisse für seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,

- die Grundzüge der Aufgaben der Deutschen Bundesbank und des Aufbaus des deutschen Kreditwesens kennt,
 - über die Grundzüge der allgemeinen Staats-, Verwaltungs- und Verfassungskunde und der Organisation der Deutschen Bundesbank einen hinreichenden Überblick besitzt.
- 5.2.2 Die Feststellung nach § 30 Abs. 5 BBkLV soll sicherstellen, daß der für den Aufstieg vorgesehene Beamte des mittleren Dienstes
- die notwendigen Fachkenntnisse für seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,
 - unter Berücksichtigung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung Grundkenntnisse in folgenden Gebieten aufweist:
 - Organisation und Aufgaben der Deutschen Bundesbank und Aufbau des deutschen Kreditwesens
 - Verfassungsrecht
 - allgemeines Verwaltungsrecht
 - Recht des öffentlichen Dienstes.
- 5.2.3 Die Feststellung nach § 34a Abs. 5 BBkLV soll sicherstellen, daß der für den Aufstieg vorgesehene Beamte des gehobenen Dienstes
- die notwendigen Fachkenntnisse für seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,
 - unter Berücksichtigung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung hinreichende Kenntnisse in folgenden Gebieten aufweist:
 - Organisation, Aufgaben, Geschäfte, Geld- und Währungspolitik der Deutschen Bundesbank und Aufbau des deutschen Kreditwesens
 - Verfassungsrecht
 - allgemeines Verwaltungsrecht
 - Recht des öffentlichen Dienstes.
- 5.2.4 Reichen die Unterlagen oder die mündliche Unterhaltung für eine Entscheidung zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung nicht aus, kann der Ausschuß bestimmen, in welcher Form der weitere Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Einführung erbracht werden soll. Der Ausschuß kann die Anfertigung von Ausarbeitungen verlangen.
- 5.2.5 Aufgrund des Ergebnisses der Vorstellung und unter Berücksichtigung der während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise entscheidet der Ausschuß darüber, ob der Beamte die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen hat. Mit der Feststellung wird dem Beamten gleichzeitig die Befähigung für die neue Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen, desgleichen die Ämter, die der Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn umfaßt.

5.3 Wiederholung des Feststellungsverfahrens

Hat der Ausschuß festgestellt, daß die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen ist, darf der Beamte nach einer weiteren Einführungszeit nur noch einmal dem Ausschuß vorgestellt werden. Die Vorstellung kann frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden.

6 Bewährungszeit, Übertragung von Beförderungsdienstposten

Nach Zuerkennung der Befähigung darf dem Beamten ein Amt der nächsthöheren Laufbahn erst verliehen werden, wenn er sich in Aufgaben dieser Laufbahn bewährt hat. Die Bewährungszeit dauert beim Aufstieg in den

mittleren Dienst 6 Monate, beim Aufstieg in den gehobenen Dienst 12 Monate und beim Aufstieg in den höheren Dienst 18 Monate. Auf die Bewährungszeit können auch Dienstzeiten angerechnet werden, in denen der Beamte bereits vor der Zuerkennung der Befähigung Dienstposten der nächsthöheren Laufbahn wahrgenommen hat.

Eine Beförderung ist nur auf Dienstposten des Verwendungsbereichs möglich.

7 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. April 1991 an die Stelle der Grundsätze über den Aufstieg für besondere Verwendungen in die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes der Deutschen Bundesbank gemäß Beschluß des Zentralbankrats in seiner 611. Sitzung am 26. August 1982.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Buch Hildebrandt

Anlagen

Verwendungsaufstieg vom einfachen in den mittleren Dienst

Herkunftsbereiche im einfachen Dienst		Verwendungsbereiche im mittleren Dienst						
		Geldbearbeitung	Sicherungsdienst	Post- und Kanzleidiens	Registratur und Dokumentation	Material- und Vordruckverwaltung	Hausverwaltung	Technische Unterhaltung
Sicherungsdienst	→	•	•					
Botendienst	→			•	•			
Pförtnerdienst	→		•				•	
Registraturdienst	→			•	•	•		
Hausverwaltung	→						•	
Post- und Kanzleidiens	→			•	•	•		
Material-/Vordruckverwaltung	→			•	•	•		
Technische Unterhaltung	→							•

